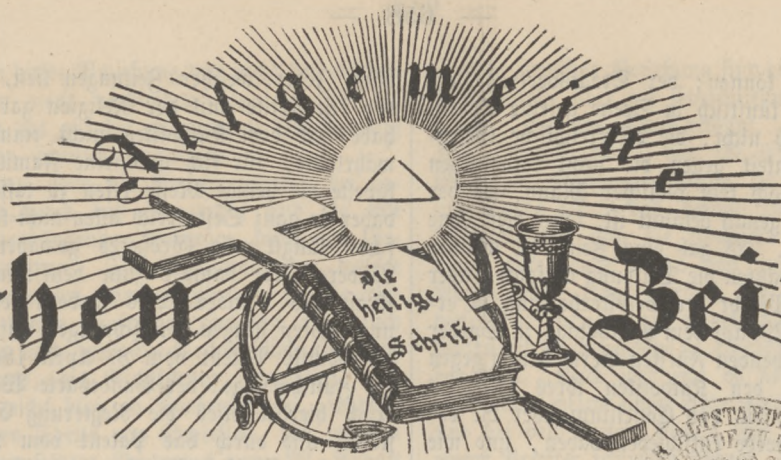


Allgemeine Kirchenzeitung.



Sechshundvierzigster Jahrgang.

No. 83.

Darmstadt, 16. October.

1867.

Inhalt.

Aufsätze: Adresse der zu Wien versammelten Erzbischöfe und Bischöfe an Seine k. k. apostolische Majestät. (Fortsetzung.)

Kirchliche Mittheilungen und Nachrichten: Karlsruhe. Zum Kirchenstreit. — Berlin. Bevorstehende Versammlung der evangelischen Allianz in New-York. — Die geistliche Tracht. — Mecklenburg. Petition der Juden. — Aus der sächsischen Lausitz. Zustand der katholischen Gemeinden. — Japan. Gefangensetzung von 70 Christen.

Literarische Anzeigen.

Adresse

der zu Wien versammelten Erzbischöfe und Bischöfe
an

Seine k. k. apostolische Majestät.

(Fortsetzung.)

Warum tobt man also wider das Concordat? Jeder Weiterblickende wußte dieß von jeher; in der letzten Zeit wird Alles aufgeboten, um Niemanden hierin im Unklaren zu lassen. Man stürmt wider das Concordat an, wie der Feind wider die Bollwerke der Festung, nicht um das Vergnügen zu haben, sie in Trümmer sinken zu sehen, sondern um in die Stadt einzubringen und dort nach Belieben zu schalten. Der Krieg wider das Christenthum ist nichts Neues, und man sollte von jedem nicht ganz Unwissenden erwarten, daß er mit den Kunstgriffen und Losungsworten der Himmelsstürmer vertraut sei; es kehrt ja stets dasselbe wieder. Die Gleichheit aller Religionen wird im Namen der Vernunft verkündet und unter Anrufung der Toleranz in Ausübung gebracht. Allein die Eingeweihten haben schon längst bekannt und

drucken lassen, daß die Toleranz, welche sie fordern, mit der Aufhebung der Religion gleichbedeutend sei. Nur die Sinnlichkeit hat Wahrheit und Wirklichkeit. Das ist der Kern der Geheimlehre. Jede Religion ist ein Wahn, und die Behandlung derselben hat sich lediglich nach der Macht zu richten, mit welcher sie dem Triumphe einer Vernunft ohne Gott und Geist sich entgegenstellt. Die katholische Religion muß also jeder anderen nachgesetzt werden, weil sie die einzige ist, die man noch zu fürchten hat. Das ist es, was man Toleranz nennt, und kraft dieser Toleranz wird in dem katholischen Oesterreich die katholische Kirche täglich durch Lügen und Verheuzungen angegriffen, deren hundertsten Theil gegen Protestanten oder Juden vorzubringen Niemand wagen dürfte. Allein die Freiheit von der Religion hätte wenig Werth ohne die Freiheit von der Pflicht. Man will die Ehe dem Spiele der Laune preisgeben, die Auflöslichkeit derselben soll decretirt werden. Um ein Volk zu bekommen, wie man es wünschet, muß man früh anfangen. Man will sich der Kinderschule bemächtigen, die katholische Jugend soll nicht mehr katholisch, soll nicht mehr christlich erzogen werden. Dieß Alles steht nun auch mit den österreichischen Gesetzen, wie sie vor dem Concorbate waren, im grellsten Widerspruche. Doch mit dem Gesetze glaubt

man fertig werden zu können; der Staatsvertrag steht im Wege; daher die künstlich in Scene gesetzte Toben.

Man entblödet sich nicht, die österreichische Gesetzgebung der Unduldsamkeit gegen die nicht-katholischen Christen anzuklagen; doch kein redlicher Mann, welcher mit den Verhältnissen genau bekannt ist, kann die ohne Entrüstung vernehmen. Es gab eine Zeit, zu welcher Oesterreich den Protestanten die Duldung versagte; aber damals hatte es eine Pflicht der Selbsterhaltung zu erfüllen. Im Jahre 1529 auf dem Reichstage zu Speyer legten die zu Luther stehenden Fürsten Verwahrung gegen die Zumuthung ein, den Katholiken ihres Gebietes Duldung zu gewähren, bis das Concilium über die ob-schwebenden Fragen werde entschieden haben, und wie diese sprachen und handelten alle Landesherrn, welche der neuen Lehre beitraten; soweit ihre Macht reichte, ließen sie den Katholiken nur die Wahl zwischen Auswanderung und Verlängnung ihres Glaubens. Sogar der landsässige Adel machte wiederholte Versuche, über die Religion seiner Gutsunterthanen gleich den Reichsfürsten zu verfügen, und wo die Protestanten die Oberhand gewannen, war der katholische Landesfürst kaum noch für seine Person der Religionsfreiheit sicher. Hätten die Katholiken etwa sich selbst für vogelfrei erklären und die Gegner, welche sie von Haus und Hof trieben, als unverleglich behandeln sollen? Aber auch in jenen Zeiten haben Oesterreichs Herrscher die vertragsmäßigen Rechte der Protestanten stets geachtet. Ein Beispiel bietet Siebenbürgen dar. Die protestantischen Fürsten, welche sich dieses Landes bemächtigten, sicherten zwar den Katholiken dieselben Rechte zu, wie dem augsburgischen, helvetischen und unitarischen Bekenntnisse; doch sie duldeten im Lande keinen Bischof, keinen Generalvicar, kein Domcapitel und nahmen die Disciplinargewalt über die katholische Geistlichkeit für sich selbst in Anspruch. Als aber Siebenbürgen unter Oesterreichs Herrschaft zurückkehrte, wurden die Zusicherungen, welche Leopold I. für sich und seine Nachfolger gegeben hatte, redlich erfüllt, und die drei nicht-katholischen Bekenntnisse blieben im Besitze der Rechte, die nach der Landesverfassung ihnen zukamen. Die Katholiken schmachteten in Großbritannien und Irland noch unter dem härtesten Joche, auch im protestantischen Deutschland waren sie, wo nicht das Normaljahr 1624 ihnen zu Gute kam, kümmerlich oder gar nicht geduldet; da erhielten die Protestanten des Augsburg. und Helvetischen Bekenntnisses, wie auch die von der katholischen Kirche getrennten Griechen in Oesterreich die Freiheit gemeinsamer Religionsübung und alle bürgerlichen und politischen Rechte. In der jüngsten Zeit gewährte der zweite, in Kraft erhaltene Artikel der Verfassung vom Jahre 1849 ihnen auch die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Dennoch vermaß man sich, die Klage zu erheben, den österreichischen Protestanten würden die Rechte vorenthalten, die ihnen nach dem 16. Artikel der Bundesacte zustünden. Man zählte auf die Unbekanntheit mit dem Bundesrechte, und doch

hätte Jeder, welcher Zeitungen liest, wissen sollen, daß der 16. Artikel mit der Religion gar nichts zu schaffen habe und dem Katholiken nicht einmal das Recht gewährte, für sich und seine Familie in einer Hauskapelle die heilige Messe lesen zu lassen. Offenbar war daher in ganz Oesterreich allen nicht-katholischen Christen schon längst weit Größeres gewährt, als sie in den Ländern, die damals zum deutschen Bunde gehörten, Kraft des Bundesrechtes fordern konnten. Um jenen ungerechten Klagen Stillschweigen aufzulegen, nahm das allerhöchste Patent vom 8. April 1861 im 17. Artikel die Zusicherungen der Bundesacte Wort für Wort auf. Auch hierbei blieb die Regierung Ew. Majestät nicht stehen und durch das Patent vom 23. Januar 1866 wurde den Christen Augsburg. und Helvetischen Bekenntnisses in allen ihre Religion berührenden Angelegenheiten, mit Inbegriff der Schule, eine Selbstständigkeit zuerkannt, deren sie unter der Herrschaft ihrer Glaubensgenossen sich nirgends erfreuen. Die denselben eingeräumte Freiheit der Bewegung reicht viel weiter, als jene, welche das Concordat für die Katholiken in Anspruch nimmt. In Betreff der Beiträge, welche der öffentliche Schatz für ihre Cultuszwecke gibt, werden sie mit solcher Großmuth behandelt, daß die dafür ausgesetzte Summe im Verhältnisse zur Kopfsahl größer ist, als die den Katholiken zugewandte Unterstützung. Ähnliche Rücksichten trägt man für die nicht-katholischen Griechen; ihre Knabenseminare werden in Dalmatien viel reichlicher bedacht, als die katholischen.

Es liegt also am Tage, daß Oesterreich den nicht-katholischen Christen weit mehr gewährt, als irgend eine nicht-katholische Regierung den Katholiken; doch es gibt Gränzen, welche zu ehren die Gerechtigkeit, die Billigkeit in gleicher Weise gebietet. Schon am 8. Mai 1861 haben die dem damaligen Reichsrathe angehörnden Metropolit und Bischöfe vor Ew. Majestät sich hierüber ausgesprochen; mehrere der treugehorsamst Unterzeichneten befanden sich unter denselben, alle erkennen in jener ehrfurchtsvollen Adresse den Ausdruck von Ueberzeugungen, für welche sie einzustehen verpflichtet sind.

In Betreff der Aenderung des Religionsbekenntnisses besteht noch immer die provisorische Verordnung vom 30. Januar 1849, über welche bereits im Jahre 1856 die versammelten Bischöfe des gesammten Kaiserthums gegen Ew. Majestät Ministerium für Cultus und Unterricht sich ausgesprochen haben. In der Zwischenzeit ward aber mit dem heil. Stuhle ein Einvernehmen erzielt, in Folge dessen es der Regierung Ew. Majestät freisteht, die Angelegenheit so zu ordnen, daß zwar der Katholik nicht gehindert ist, von seinem Glauben sich loszusagen, ohne bei seinem Seelsorger Belehrung zu suchen, oder ihm auch nur davon Meldung zu machen; dagegen jedoch der nicht-katholische Christ zur Kirche zurückkehren kann, ohne seinen bisherigen oft weit entfernten Seelsorger aufsuchen zu müssen. Sobald eine solche Festsetzung erfolgt ist, läßt sich nicht absehen,

welcher Wunsch in dieser Beziehung den nicht katholischen Religionsgemeinden noch verbleiben könnte, und die kirchliche Autorität hat auf die eingetretene Verzögerung nicht den geringsten Einfluß genommen.

In den Gesetzen über die Kindererziehung bei gemischten Ehen ist durch das Concordat und die mit demselben zusammenhängenden Verträge nicht das Geringsste verändert worden. Die Bestimmungen, welche Joseph II. hierüber erließ, wurden überall, wo sie Gesetzeskraft erlangt hatten, aufrecht erhalten; aber auch die Kindererziehung nach dem Geschlechte blieb dort, wo sie zu Recht bestand, als Nichtschnur anerkannt. Es geschah dieß also nicht bloß in Siebenbürgen, sondern auch in dem kleinen Theile von Schlesien, für welchen in Folge des Altranstädter Vertrages vom 22. August 1709 und im Einflang mit dem Executionsrecess vom 8. Febr. 1709 die Verordnung Kaiser Karls VI. vom 27. Juli 1716 erlassen wurde. Wenn widerrechtlicher Zwang die Beschlüsse einer politischen Versammlung ungültig machen kann, so ist der Warschauer Vertrag vom 24. Febr. 1768 null und nichtig, denn Katharina II. erzwang ihn mitten im Frieden durch Aufwiegelung und offene Gewalt. Wer ihn aber für gültig hält, kann doch unmöglich läugnen, daß er für die Katholiken wie gegen sie gelte. Nun macht zwar dieser Vertrag den Protestanten und nichtunierten Griechen bedeutende Zugeständnisse, doch andererseits wird die katholische Kirche nicht nur als die herrschende anerkannt, sondern es wird auch auf den Abfall von derselben die Strafe der Landesverweisung gesetzt. Wollte man behaupten, diese Bestimmung sei durch das Toleranzpatent aufgehoben, so müßte man zugeben, daß auch die den Katholiken gewährten Begünstigungen, in so weit sie das Toleranzpatent überschreiten, aufgehoben seien. Dennoch wurde keiner nicht katholischen Gemeinde ein Recht entzogen, in dessen Uebung sie bei der Besignahme von Galizien sich befand, und namentlich wurden der protestantischen Gemeinde von Biala, weil sie zur Zeit der Besignahme der von Bielitz einverleibt war, alle Befugnisse zugestanden, welche die letztere in Folge des Altranstädter Vertrages erwarb. Da nun die österreichische Regierung alle Ansprüche nicht katholischer Gemeinden, für welche sich ein Rechtsgrund auffinden ließ, mit so gewissenhafter Pünktlichkeit aufrecht hielt, so kann es nicht überraschen, daß sie auch den Rechten der Katholiken Achtung zollte; vielmehr hätte das Gegentheil die Verwunderung aller Unparteiischen erregen müssen. Die Grundsätze, nach welchen man in Betreff der Kindererziehung vor-
ging, sind also unantastbar, und Jene, welche für die Ansprüche der Protestanten sich auf Verträge und vieljährige Uebung berufen, kämen mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie nicht Eines wie das Andere auch für die Katholiken gelten ließen. Zudem hat der heil. Stuhl über die Aufrechthaltung der Gesetze zum Schutz der katholischen Kindererziehung bindende Zusagen erhalten.

In gewisser Beziehung sind die Anordnungen, welche gegenwärtig über die Eheschließung bestehen, nicht viel jünger, als das Christenthum. Schon in der ältesten Zeit forderte man, daß die Ehe vor der christlichen Gemeinde eingegangen werde, sie empfing die Segnung und wurde durch das heilige Meßopfer besiegelt. Die Oeffentlichkeit und die kirchliche Weihe der Ehe wurde durch eine lange Reihe von zum Theil sehr strengen Verfügungen eingeschränkt. Es war aber unmöglich, diese Anordnungen zu einem allgemein und unbedingt lautenden Kirchengesetze zu erheben, ja, noch jetzt ist dieß der Fall. Auch jetzt gibt es noch Hundertausende von Katholiken, welche unter Andersgläubigen zerstreut wohnen und bei dem besten Willen ihre Ehen nicht immer vor einem Priester schließen können, und bevor das Christenthum in ganz Europa zur vollen Herrschaft gelangte, fanden solche Zustände sich auch in Gegenden vor, welche dem Mittelpunkte des kirchlichen Lebens nicht ferne waren. Daraus erklärt es sich, warum bis in das 16. Jahrhundert die Verordnungen über die Oeffentlichkeit und kirchliche Weihe der Ehe nur die Geltung von Verbotten hatten und eine unter vier Augen gegebene Willenserklärung, wosfern kein Hinderniß der Gültigkeit im Wege stand, eine wahrhafte, kirchlich gültige Ehe und somit alle mit derselben verbundenen Pflichten begründete.

Allein diese Ordnung der Dinge war nicht ohne beklagenswerthe Uebelstände. Hatte Jemand weder Ehre noch Gewissen, so konnte er mit einer Frauensperson heimlich eine vollkommen gültige Ehe eingehen, dann aber die gegebene Willenserklärung abläugnen und mit einem anderen Weibe sich trauen lassen. Diese zweite Verbindung mochte aber noch so feierlich geschlossen und gesegnet werden, sie war ungültig, und der Treulofer lebte im Ehebruche. Daher entschlossen sich die Väter von Trient, nach langen Berathungen das Hinderniß der Heimlichkeit festzusetzen und zu erklären, daß die Ehe ungültig sei, wenn sie nicht vor dem Pfarrer eines der beiden Brautleute, oder einem von dem Bischöfe ermächtigten Priester und zwei Zeugen geschlossen werde. Das Concilium zog jedoch dem Hindernisse so enge Schranken, als mit dem Zwecke verträglich war. Es versteht sich von selbst, daß die Brautleute, welche vor dem Priester ihre Willenserklärung abgeben, die Segnung andächtig zu empfangen verpflichtet sind, auch wurde die Ertheilung derselben ausdrücklich vorgeschrieben. Doch aus welchem Grunde immer sie unterbleiben möge, dieser Mangel ist für sich allein unzureichend, die Gültigkeit der Ehe zu hindern. Ferner behielt das Concilium die Möglichkeit im Auge, daß die Beobachtung der vorgeschriebenen Form der Eheschließung Schwierigkeiten finden könne, die von dem guten Willen der Ehevererber unabhängig seien. Daher wurde verordnet, daß das Hinderniß der Heimlichkeit in jeder Pfarre erst 30 Tage nach Verkündigung der dießfälligen Anordnung in Kraft trete.

Im Jahre 1840 wurde an den heiligen Stuhl das Ansuchen gestellt, er möge in Ungarn und seinen Nebenländern für die gemischten Ehen das Hinderniß der Krone aufheben. Die obersten Rätthe der Krone glaubten, die politische Sachlage mache diese Aenderung nothwendig; auch deutete man darauf hin, daß zur Zeit des Conciliums von Trient und noch lange danach Siebenbürgen unter protestantischer Herrschaft stand und ein großer Theil von Ungarn den Türken unterworfen war, und folgerte daraus, daß nicht nur in Siebenbürgen, sondern auch in vielen Gegenden von Ungarn die vorgeschriebene Verkündigung des zu Trient gefaßten Beschlusses nicht stattgefunden habe. Seine Heiligkeit Papst Gregor XVI. entsprach durch die Anweisung vom 30. April 1841 der ihm vorgelegten Bitte. Schon vor mehreren Jahren schien es der Regierung Ew. Majestät wünschenswerth, daß für die übrigen Theile des Kaiserthums dasselbe Zugeständniß erlangt werde. Daß das Concilium hier ordnungsmäßig sei verurtheilt worden, unterliegt nicht dem leisesten Zweifel; auch sind hier die nicht-katholischen Christen eine kleine Minderzahl. Wollte Jemand geltend machen, es sei zweckmäßig, daß die Eingehung der gemischten Ehen im ganzen Reiche unter gleiche Bedingungen gestellt werde, so möge er sich daran erinnern, daß in Ungarn über die Kindererziehung bei gemischten Ehen dasselbe Gesetz, wie in den andern Reichsländern, besteht. So wahr er auf die Gleichförmigkeit Werth legt, darf er nicht bevormunden, daß hier die Bestimmungen über die Kindererziehung geändert werden. Auch in der Frage des Uebertrittes ward auf die Gleichförmigkeit mit Ungarn kein Gewicht gelegt, denn in Ungarn hat der Katholik, welcher aus seiner Kirche scheiden will, sich zweimal bei seinem Pfarrer zu melden, die Rückkehr zur Kirche unterliegt keiner solchen Förmlichkeit. Doch hierüber zu entscheiden steht lediglich dem heil. Stuhle zu.

Aus dem Rechte, seine Religion frei und öffentlich zu bekennen, ergibt sich ohne Zweifel der Anspruch, in den die Religion betreffenden Angelegenheiten nach den Grundsätzen derselben behandelt zu werden; doch über die Gränze des Möglichen reicht er nicht hinaus. Der Staat hat die Macht, einer Verbindung die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu gewähren oder nicht zu gewähren; allein die Macht, sie zugleich zu gewähren und nicht zu gewähren, besitzt er nicht. Der Katholik ist überzeugt, daß Kraft göttlicher Anordnung das Band einer vollzogenen Ehe unauflöslich sei und vor Gott und dem Gewissen auch dann in Kraft verbleibe, wenn ein menschlicher Richter es für getrennt erkläre; der Protestant hält aber die Ehe für auflöslich. Der nicht-katholische Grieche glaubt, sie könne wegen des Ehebruchs getrennt werden; nach der Strenge des Gesetzes sollte nur dem unschuldigen Theile die Eingehung einer neuen Ehe gestattet werden, doch ist die Unterscheidung längst aufgegeben. Für Ehen zwischen einer katholischen und nicht-katholischen Person muß also die Gesetzgebung den Fall

im Auge behalten, daß der nicht-katholische Theil die Trennung wünscht und durch die Grundsätze seiner Religion sie zu verlangen nicht gehindert ist, und sie muß entweder festsetzen, daß die bürgerlichen Wirkungen einer gemischten Ehe nur durch den Tod können aufgehoben werden, oder die Fortdauer derselben von dem Spruche eines Gerichtes, das nach den Grundsätzen des nicht-katholischen Theiles urtheilt, abhängig machen. Die österreichische Gesetzgebung hat sich für ersteres entschieden, sie hat die gemischten Ehen für unauflöslich erklärt und dadurch entsprach sie sowohl den Forderungen des Rechtes, als der Rücksicht, welche den Grundlagen des sittlichen Lebens gebührt.

Dem Katholiken ist die Ehe eine Verbindung, welche nur der Tod lösen kann; behält der nicht-katholische Gatte sich vor, den Bund zu brechen, wenn der Zug der Neigung wechselt, so ergibt sich eine grelle Ungleichheit des Rechtes zwischen zwei Personen, von welchen schon das heidnische Rom voraussetzte, alles Göttliche und Menschliche soll ihnen gemeinsam sein. Träfe hierbei Pflicht auf Pflicht, so wäre die Schwierigkeit freilich groß; dieß ist aber nicht der Fall. Dem nicht-katholischen Griechen gebietet seine Religion keineswegs, wenn sein Gatte einen Ehebruch begeht, zu einer neuen Ehe zu schreiten, sie erlaubt ihm nur, es zu thun. Macht er selbst sich des Ehebruchs schuldig, so ist die Freiheit, bei Lebzeiten des gekrankten Gatten sich zu verheirathen, ihm nur durch die Erschlaffung seiner eigenen Kirchendisziplin möglich geworden, und es wäre wahrhaft empörend, wenn er durch einen Ehebruch das Recht erwärbe, das Band, welches ihn an eine katholische Person knüpft, zu zerreißen. Zwischen Katholiken und Protestanten ist in Auffassung der Ehe ein tiefgehender Unterschied. Alle Katholiken, aber auch die nicht-katholischen Griechen, Armenier und Syrier, sowie die Monophysiten und Nestorianer, welche schon im 5. Jahrhundert aus der Kirche schieden, erkennen die Ehe als ein Sakrament des neuen Bundes. Martin Luther nennt die Ehe ein äußerlich, weltlich Ding, wie Speise, Kleider, Haus und Hof. Demungeachtet blieb das christliche Gefühl bei den Gemeinden seines Bekenntnisses, ja, auch bei ihm selbst nicht ohne Bezeugung. So läugneten also die Protestanten das Sakrament der Ehe, unterstellten die Ehe dem Staatsgesetze und behaupteten die Trennbarkeit derselben; aber die Heiligkeit der ehelichen Pflichten wurde zugegeben, wurde geehrt, und wo dieß mit nachhaltiger Kraft geschah, behandelten Gesetz und Uebung die Ehetrennung mit Ungunst und schränkten sie in enge Gränzen ein. Dieß ist nun anders geworden. Schon seit dem Anfange des Jahrhunderts hat in Preußen die protestantische Ehe alle Festigkeit verloren; denn der Gatte, welchen nach einer andern Verbindung gelüstet, erlangt den Spruch der Auflösung ohne große Schwierigkeit. Die tödlichen Versuche, dem Unheile zu steuern, sind ohne großen Erfolg geblieben, und Preußens Beispiel wirkt auf die übrigen Theile des protestantischen Deutsch-

land. Aber die Entkräftung des christlichen Glaubens hält damit gleichen Schritt, und kein Protestant, der es mit dem Christenthume noch ernstlich meint, stellt in Abrede, daß seine Religion zwar in gewissen Fällen die Ehetrennung gestatte, doch es sehr schön und löblich finde, wenn die Gatten einander Treue halten bis in den Tod. Der Protestant, welcher bei der Vermählung mit einer katholischen Person sich zur Eingehung einer unauflösliehen Verbindung anheischig macht, erfüllt also eine Pflicht der Gerechtigkeit, an welcher seine Religion ihn keineswegs hindert. Der Staat, welcher an ihn diese Forderung stellt, achtet das Recht des Katholiken, ohne dem anderen Theile ein Unrecht zuzufügen, und handelt nach Maßgabe eines Grundsatzes, welcher so alt ist, als die wissenschaftliche Entwicklung des Rechtsgedankens. Bei dem Gewichte dieser Gründe stehen doch die Waagschalen gewiß nicht gleich, und deshalb liegt in der Festsetzung der Auflöslichkeit für den protestantischen Theil die Bevorzugung des Grundsatzes der Auflöslichkeit vor dem der Unauflöslichkeit. Eine protestantische Regierung folgt dabei den durch ihre Religion bedingten Ansichten. Die österreichische hätte eine solche Entschuldigung nicht. Um willen der Unantastbarkeit eines großen Grundsatzes müssen in Frankreich die Protestanten sich sogar gefallen lassen, unter sich keine anderen, als untrennbare Ehen zu schließen.

Man geht noch weiter. Wenn Einer von zwei katholischen Gatten die Kirche verläßt, so soll er dadurch das Recht erwerben, die Trennung seiner Ehe zu verlangen. Die Ehe ist mehr, als ein Vertrag, aber sie kann nicht anders, als durch einen Vertrag zu Stande kommen. Bei der Ehe kommt Höheres, als die bloße Rechtsverbindlichkeit in Anbetracht; aber die Rechtsverbindlichkeit, welche der Vertrag begründet, wird dadurch weder aufgehoben, noch geschwächt. Schließt der Protestant eine gemischte Ehe unter einer Gesetzgebung, welche die Trennung derselben gestattet, so hat er nicht die Absicht, eine unauflösliehe Verbindung einzugehen. Allein jeder Katholik verpflichtet in dem Vertrage, durch welchen er die Ehe schließt, sich zur Eingehung einer unauflösliehen Verbindung; wenn nun zwei Katholiken sich verheirathen, so übernehmen beide Theile, so wahr sie eine Ehe zu schließen beabsichtigen, gegeneinander die Rechtsverbindlichkeit, einen unauflösliehen Bund zu schließen, und wenn Einer von ihnen mit Berufung auf das protestantische Bekenntniß, dem es sich zugewandt habe, zu einer anderen Ehe schreitet, so wird dadurch ein rechtmäßig eingegangener Vertrag gebrochen. Daß protestantische Gesetzgeber solche Ehen erlauben, ist leicht zu erklären. Der Uebertritt zum Protestantismus wird dadurch begünstigt. Zudem ist der protestantische Christ der Meinung, das göttliche Gesetz erlaube die Auflösung der Ehe. Wer von der Lehre der Unauflöslichkeit sich lossage, gelange zu einer besseren Einsicht und könne seiner christlichen Freiheit sich bedienen. Er erteilt also dem abgefallenen Katholiken das Recht, sich zu verehelichen mit Berufung auf

den Willen Gottes, von welchem er in den Lehren seines Bekenntnisses eine gegenständlich begründete Kenntniß zu haben glaubt. Aber ganz anders stellt die Sache sich, wenn Jemand behauptet, weil der Katholik über Gottes Willen anderen Sinnes geworden sei, so sei er berechtigt, einen eingegangenen Vertrag als unverbindlich anzusehen. Wenn die Pflichten gegen Andere von den Ansichten abhängen, die man über den sittlichen Grund der Verbindlichkeit hat oder zu haben vorgibt, so bleibt der Communist, indem er das Eigenthum als Diebstahl behandelt, ganz inner dem Bereiche seines Rechtes. Soll etwa der österreichische Gesetzgeber die Rechtsverbindlichkeiten, die aus der katholischen Ehe hervorgehen, vom Standpunkte der protestantischen Religion beurtheilen, soll er dabei von der Voraussetzung ausgehen, die Lehre von der Würde und Unauflöslichkeit der Ehe sei Menschenwahn? Behauptet er aber, der protestantisch gewordene Katholik sei an den Vertrag nicht mehr gebunden, weil er ihn nicht mehr für verbindlich erachte, so wird der Grund des Vertragsrechts und Alles, was darauf gebaut ist, erschüttert.

Der Gatte übernimmt durch Eingehung der Ehe Pflichten gegen den Gatten; der Priester übernimmt durch Empfang der Priesterweihe Pflichten gegen die Kirche und die christliche Gemeinde. Eine besondere Ausprägung erhalten sie, wenn er zur Ausspendung des heil. Sakraments der Buße ermächtigt wird. Die Gläubigen erschließen ihm die Tiefen ihres inneren Lebens und die Geheimnisse ihrer Herzen werden ihm offenbar. Auch er wird dadurch, daß er den katholischen Glauben verläugnet, seiner freiwillig übernommenen Verbindlichkeiten nicht entledigt. Wenn der protestantische Gesetzgeber ihn als frei von jeder Priesterpflicht behandelt, so thut er es, weil er die Lehre seines Bekenntnisses als Wahrheit ansieht, und hält er sich davon ernstlich überzeugt, so kann die Folgerichtigkeit seines Verfahrens nicht angestritten werden. Die Schuldbarkeit seines Irrthums richtet Gott. Bei Bestimmungen, welche für Oesterreich erlassen werden, von der protestantischen Auffassung des Christenthums auszugehen, wird wohl Niemanden beikommen, und der Grundsatz, daß die Fortdauer übernommener Verbindlichkeiten von den Meinungen des Verpflichteten abhängen, ist verderblich und verwerflich, möge, der auf denselben sich beruft, ein Geistlicher oder ein Weltlicher sein. Es ist daher der Staatsgewalt nicht erlaubt, einen abtrünnigen Priester so zu behandeln, als sei er jeder Verbindlichkeit gegen die Kirche und die Gläubigen entledigt. Die grellste Verhöhnung der priesterlichen Pflicht ist die Eingehung einer Verbindung, welche den Anspruch macht, eine Ehe zu sein. Die Staatsgewalt darf durch ihre Anordnungen über die bürgerlichen Wirkungen nicht hierzu die Hände bieten. Napoleon I. war kein eifriger Katholik, doch sein richtiger Blick ließ ihn erkennen, um einiger Verkommenen willen dürfe man nicht dulden, daß die heiligsten Ueberzeugungen der großen Mehrzahl der Franzosen so frech und

offen verletzt würden. Sein eigenes Gesetz bereite ihm dabei Schwierigkeiten: denn es verfügte über die Ehe als eine bloß weltliche Angelegenheit. Doch er half im Verordnungswege nach; es wurde den Beamten des Civilstandes untersagt, die Erklärung, eine Ehe schließen zu wollen, von einem Priester anzunehmen. Dieß Verbot besteht jetzt, wie vor 60 Jahren; so mannichfache Regierungsformen Frankreich mittlerweile erlebte, keine hat daran gerüttelt. Aber es kann geschehen, daß der Beamte die ihm ertheilte Weisung übertritt. Dann pflegen die Gerichte einzuschreiten und die Verbindung für ungültig zu erklären. Vor dem Ausschusse der Arbeiter-Republik ward auf das unauslöschliche Merkmal hingewiesen, welches die Priesterweihe den für Gott Ausgesonderten einbrücke, und es geschah dieß nicht vergebens. Die treugehorsamst Unterzeichneten halten es für unmöglich, daß in Oesterreich die Sache jemals im Sinne des Protestantismus könne geregelt werden.

Auch über das Verfahren, welches die Kirche bei Begräbnissen beobachtet, hat man Klagen vorgebracht, und sie werden von Zeit zu Zeit wieder hervorgefucht; aber die Ungerechtigkeit derselben ist augenscheinlich. Die katholische Kirche hat niemals irgendwelche Religionsgemeinde gehindert, über ihre eigenen Friedhöfe nach ihren eigenen Grundsätzen zu verfügen, und sie verlangt von Niemandem etwas Anderes, als daß man auch sie über ihre Gottesäcker nach ihren Grundsätzen verfügen lasse. Bei der Begräbnisordnung kommen auch Gesundheitsrückichten in Anbetracht, und die Staatsgewalt ist berechtigt, in dieser Beziehung Verfügungen zu treffen; über die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen zu entscheiden, liegt jenseits ihres Gebietes. Zudem hat der katholische Friedhof die Rechte einer geweihten Stätte: denn er wird für die Leiber der Gläubigen, welche der Auferstehung harren, durch Gebet und Segnung ausgesondert. Wenn eine Erweiterung oder Verlegung des Gottesackers nothwendig wird und die Pfarrkirche die dadurch hervorgerufenen Ausgaben nicht zu bestreiten vermag, so kann der, welcher die Kosten trägt, durch einen Antheil an den Grabgebühren entschädigt werden, doch ein Verfügungsrecht über den Gottesacker steht ihm nicht zu.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf das Begräbniß von Andersgläubigen, die einen eigenen Friedhof nicht haben, werden alle Rückichten des Anstandes und menschlichen Wohlwollens beobachtet. Wo sich das Bedürfniß zeigt, hierfür eine Stätte zu bereiten, wird der Friedhof getheilt oder ein Anbau vorgenommen, und hier kann der Seelsorger des Verstorbenen, wenn er berufen wird, die Bestattung mit den seinem Bekenntnisse entsprechenden Feierlichkeiten vornehmen. Doch in sehr vielen Gegenden ist die Beerdigung eines nicht-katholischen Christen etwas so Seltenes, daß man Niemanden zumuthen kann, dafür durch Herstellungen vorzusorgen. Dann wird die Leiche inner der Einfriedung des katholischen Gottesackers anständig begraben. In diesem Falle mag der

nicht-katholische Seelsorger im Sterbehause seines Amtes halten; doch er hat kein Recht, auf den katholischen Gottesacker sich einzudrängen. Ueber die Bemühung, gegen Andersgläubige billig zu sein, darf man weder auch das Kirchengesetz vergessen, noch die Gewissensfreiheit des Katholiken kränken. Gekränkt wird sie aber, wenn er nicht einmal auf einer geweihten Stätte vor Verletzung seiner heiligsten Gefühle sicher ist. Als die Regierung noch wie über die Gottesdienstordnung, so über die Feierlichkeiten der Begräbnisse Gesetze gab, wurde wenigstens streng darauf gehalten, daß der nicht-katholische Seelsorger es vermied, auf dem katholischen Gottesacker den Glauben und die Gefühle des Katholiken zu verletzen. Leichenreden zu halten und atatholische Lieder zu singen, war damals außer Ungarn im Freien nicht gestattet; um so weniger ward es auf einem katholischen Friedhofe geduldet. Auch war es nicht erlaubt, in die Form eines Gebetes zu kleiden, was man als Rede nicht vortragen durfte. Jetzt ist die katholische Gemeinde wider solche Ausschreitungen ohne Schutz, und sie sind schon in der grellsten Weise vorgekommen. Während aber die Kirche auf den von ihr geweihten Stätten ihre Gesetze und den Anstand wahrt, ist sie weit entfernt, zu verlangen, daß ihren Priestern gestattet werde, auf nicht-katholischen Friedhöfen eine gottesdienstliche Handlung vorzunehmen. In katholischen Familiengrüften oder Erbbegräbnissen können einzelne nicht-katholische Familienglieder auf Verlangen ihrer Verwandten beigesetzt werden; doch vermag die Kirche nicht zu erlauben, daß Katholiken, welche in der Gemeinschaft ihrer Kirche gestorben sind, auf nicht-katholischen Friedhöfen begraben werden. Scheint es den Vorstehern nicht-katholischer Religionsgemeinden unzulässig, daß der Leib eines ihrer Glaubensgenossen in einer katholischen Familiengruft bestattet werde, so bleibt es ihnen unbenommen, dagegen Einsprache zu erheben. Dieß betrifft ihr Verhältniß zu ihren eigenen Gemeindegliedern und berührt die katholische Kirche in keiner Weise.

Seit 1859 hat man Alles, was die Künste der Wühlerei vermögen, wider das Concordat und die katholische Kirche aufgeboten; dennoch wurde bis vor kurzem die Ehefrage selten berührt. Man hält es nun an der Zeit, auch hier den Angriff zu eröffnen, und stellt die Behauptung voran, durch die Gerichtsbarkeit, welche das Concordat der Kirche eingeräumt habe, seien die Rechte des Staates verletzt. Aber das grade Gegentheil ist wahr; die Rechte des Staates sind unverletzt geblieben und er hat zur Wahrung seiner wohlverstandenen Interessen eine mächtige Hülfe erhalten. Die Verstümmelung, welche der Rechtsbegriff durch eine verirrte Wissenschaft erfuhr, hat auch die Auffassung der Ehe gefälscht und sogar für verständige und kenntnißreiche Männer das richtige Verständniß erschwert; doch jedem Tage ist seine Plage genug. Die Theorie, mit welcher man nun wieder Geschäfte macht, knüpft sich größtentheils an Mißgriffe der Forschung, welche hinter uns liegen und auch

in dieser Frage hat die Scheidung der Geister begonnen. Macht und Recht fällt nicht zusammen; damit ist die Partei der Bewegung einverstanden, wenn die Macht wider sie gerichtet ist, aber nicht, wenn sie der Macht sich sicher glaubt. Nur zu oft kann das Recht ohne Macht nicht durchgeführt werden; aber ohne eine Verpflichtung dessen, an welchen der Anspruch lautet, ist das Recht nicht vorhanden. Die Staatsgewalt kann nur deshalb Rechte verleihen, weil sie inner ihrem Bereiche Pflichten auflegen kann; doch weder alle, noch die höchsten Pflichten der im Staate Vereinigten sind von Verfügungen der Staatsgewalt abhängig. Aus der Pflicht des Einen gegen den Anderen kann sich der Anspruch auf eine erzwingbare Leistung ergeben. Die Zwangsanwendung steht, von Nothfällen abgesehen, der Staatsgewalt zu; indem sie aber einem begründeten Ansprüche Achtung verschafft, übt sie nicht nur ihr Recht, sondern erfüllt auch ihre Pflicht. Die Ehe ist keine Einrichtung des Staates, sondern die sittliche Grundlage der häuslichen Gesellschaft, welche der Staat zur Voraussetzung hat. Die Ehe bringt Ansprüche auf erzwingbare Leistungen mit sich, aber die Pflichten, durch deren Erfüllung sie heilig und segensreich wird, stehen über dem Bereiche der Nothigung. Diese unbeachtet zu lassen, ist der Staatsgewalt nicht erlaubt; der Staat ist ja keine bloße Zwangsanstalt; er bedarf des Einflusses jener Pflichten, zu welchen die harte Hand des Zwanges nicht emporreicht und wenn die Wirksamkeit derselben abnimmt und schwindet, so verflüchtigen sich seine Kräfte. Daraus ergibt sich die Stellung des Staates zu der christlichen Ehe.

(Schluß folgt.)

Kirchliche Mittheilungen und Nachrichten.

Karlsruhe, 5. Oct. Das neueste Verordnungsblatt erklärt das vom Erzbischof erlassene Verbot der Bethätigung der Geistlichen an der Prüfung über die wissenschaftliche Vorbildung für ungültig, als in staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifend und ohne Genehmigung des Staats erlassen.

† Berlin. Im nächsten Jahre beabsichtigt die evangelische Allianz ihre Versammlung zu New-York zu halten.

† Berlin. Die Hengstenbergische Kirchenzeitung enthält in Nr. 79 einen Aufsatz über „die geistliche Tracht“, der allenthalben beherzigt zu werden verdient.

* Mecklenburg, 24. Sept. Die von der Regierung ergriffene Initiative bezüglich der Stellung der Juden in Mecklenburg und der daran sich schließenden Verhand-

lungen mit den städtischen Corporationen, insbesondere Rostock's, haben wir mitgetheilt. Zur Unterstützung und Schärfung dieser Schritte haben jetzt die mecklenburgischen Juden folgende Petition an den Reichstag gerichtet:

„Hoher deutscher Reichstag! Unterm 28. Febr. d. J. haben sich die mecklenburgischen Judengemeinden erlaubt, beim hohen Reichstage zu beantragen: „daß der geheiligte Grundsatz der bürgerlichen Gleichstellung in Bezug auf die Mecklenburger jüdischen Glaubens, zu Ehren des deutschen Vaterlandes, zur Geltung komme und dem auf ihnen schwer lastenden Ausnahmezustande ein Ende mache“. Nicht bloß im Reichstage selbst, sondern auch in den geachteten Organen der Presse, im In- wie Auslande, hat diese Petition die lebhaftesten Sympathieen geweckt. Wenn sie gleichwohl in Folge der Vorberathung, namentlich über Art. 3 des Verfassungsentwurfs, vom hohen Reichstage für erledigt erachtet worden ist, so haben wir dieß doch nur in dem Sinne aufzufassen vermocht, daß der Reichstag die baldige Durchführung und Feststellung der Verfassung als höchstes Ziel derzeitig erstrebte und es der nahen Folgezeit vorbehielt, sein für die Machtstellung und Entwicklung unseres deutschen Vaterlandes überaus segensreiches Werk von dem Flecken zu reinigen, daß noch ein Theil der zum norddeutschen Bunde zählenden Staatsangehörigen um seines religiösen Bekenntnisses willen im Genuße der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte auf eine unerhörte Weise gekränkt wird. Der hohe Reichsrath tritt heute zusammen, um unter des Allvaters Segen mit dem Ausbaue der norddeutschen Verfassung zu beginnen. Wie viele Tausende deutscher Brüder dem sich sammelnden Reichstage die schönsten Hoffnungen auf das immer herrlichere Emporblühen des Vaterlandes entgegenbringen, so belebt auch insbesondere die mecklenburgischen Juden der Gedanke, daß dieser Reichstag dazu bestimmt sein werde, uns aus der Finsterniß zum Lichte zu führen und uns das höchste der irdischen Güter, volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, zu gewähren. Wird diese unsere ehrerbietigste Bitte um solche Gewährung leer verhallen oder unserm brennenden Durste nach Gleichstellung der bloße Trost der Vertagung gereicht werden? oder ein so wesentliches Erforderniß der Zusammengehörigkeit, wie das Indigenat, ein frommer Wunsch vorläufig bleiben? Das Jahr 1867 wird, Dank sei es dem Reichstage, dem auf den Juden Mecklenburgs ruhenden Drucke ein Ende machen. In dieser Zuversicht verharren

Der Vorstand
der israelitischen Gemeinde zu ...

* Aus der sächsischen Lausitz, Ende Sept. Bischof Forwerk, welcher Anfang dieses Monats von einer längeren Visitationsreise durch die katholischen Ortschaften der Lausitz nach Bautzen zurückgekehrt ist, soll sich sehr günstig über den Zustand der katholischen Gemeinden ausgesprochen haben. Die Beziehungen derselben mit den benachbarten katholischen Gemeinden Böhmens scheinen sich in demselben Maße zu steigern, als die protestantische Kirche nach

Böhmen hinübergreift und ansehnliche Gemeinden, wie in Rumburg und Reichenberg, stiftet. Die stattliche Kirche der evangelischen Gemeinde der letztgenannten großen Fabrikstadt ist, auf einer Anhöhe stehend, in dem Reichenberger Thale weithin sichtbar. Während aber die evangelische Geistlichkeit der Lausitz in keiner eigentlichen Wechselbeziehung zu der Böhmen steht, ist das im reichsten Maße mit der katholischen der Fall. Lausitzer Priester werden nach böhmischen bischöflichen Sprengeln und böhmische nach dem Lausitzer Sprengel versetzt, wie beispielsweise erst jetzt wieder Kaplan Pater Edmund von Kloster Marienstern nach Böhmen abgegangen und der böhmische Geistliche Pater Innocenz Hawoel (welcher zuletzt als Kaplan in Salzburg fungirte) an seine Stelle gekommen ist. In jüngster Zeit haben sich auch wieder zwei junge Wendinnen in den Orden der Cistercienser zu Kloster Marienrha aufnehmen lassen. Czechisch nationale Tendenzen und ihre bekannte, den Staat auflösende Centrifugalität sind bis jetzt in unsere wendischen Kreise nicht eingedrungen. Auch in den katholischen Gemeinden sind sie wenigstens nicht zu bemerken. Indes drohen sie bei obigem Zusammenhange mit den czechisch-katholischen Gemeinden Böhmens um so mehr, da die katholischen Geistlichen der

sächsischen Lausitz fast ausschließlich in Prag gebildet werden, und dieses bekanntlich ein Hauptherd der czechischen Bestrebungen ist. In der That kommen auch unsere jungen katholischen Candidaten meist und länger schon, von czechischen Tendenzen inficirt, aus Böhmen zurück. Die Macht der Loyalität in unseren öffentlichen Verhältnissen führt sie indeß, soweit wir beobachten konnten, bis jetzt meist bald zu einer nüchternen und besonnenen Auffassung ihrer ausschließlich kirchlichen Aufgabe zurück. Wir haben solche katholische Geistliche Sachsens über diesen Gang ihrer Entwicklung sich aussprechen und die czechischen Einflüsse in Prag bedauern hören.

* Japan. Nachdem kirchlich die abyssinische, wie früher die chinesische Frage ihrem Ende sich zuneigen scheint, scheint dafür eine japanesische aufzutauchen zu wollen. Aus Nangasacki (Japan) ist die Meldung eingegangen, daß 70 eingeborne Christen ihres Bekenntnisses wegen gefangen gesetzt worden sind. Es wird dort leichter sein, als in Abyssinien, das christliche Interesse zu wahren. In wunderbarer Weise bröckelt ein großes Bollwerk des Heidenthums nach dem andern zusammen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Carl Zimmermann.

Literarische Anzeigen.

Bei mir erschien soeben im Commissions-Verlage:

Die Gottesweisheit.

19 Bog. Text. Eleg. brosch. Preis: 2 Thlr. 15 Sgr.

Berlin.

G. W. F. Müller's Verlagsbuchhandlung.

L. F. Maske's Antiquariat in Breslau

gibt soeben aus:

Katalog 86: Kirchengeschichte.

Derselbe empfiehlt sich durch Reichhaltigkeit.

Im Verlag von Gustav Schömann in Gotha erschien soeben:

Löber, Dr. phil. Richard, Das innere Leben.

Ein Beitrag zur theologischen Ethik und zur Verständigung mit der mündigen Gemeinde.

gr. 8. geh. Preis: 1 Thlr. 24 Sgr.

Bei Eduard Bernin in Darmstadt ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Niederharfe

im

Kirchen- und Volkston

für

Gustav-Adolf-Kreise.

Zu festlichem und außerfestlichem Gebrauche zusammengestellt und dem Gustav-Adolf-Verein gewidmet

von

Dr. Edmund Spieß,
Pfarrer.

16. 79 Seiten. Preis geh. 5 Sgr. oder 18 fr.

Bei Abnahme von Parthien (50 Exempl. und mehr) nur 3½ Sgr. oder 12 fr.

Dieses Büchlein enthält nicht weniger als 101 Lieder, welche nach folgenden Hauptrubriken geordnet sind: 1) Lob und Dank. 2) Zu Schutz und Trub. 3) Die Liebe an des Glaubens Genossen. 4) Ruhm und Dank für Gottes Wort. 5) Gebet um Gnade und Segen. 6) Freudigkeit in Noth und Gefahr. 7) Weihelieder. 8) Geistliche Volkslieder. Zahlreiche Melodien — darunter einige neue — sind beigegeben.

Das Werkchen will Gustav-Adolf-Kreisen das sein, was Herrn Pastor Volkenings „Missionsharfe“ für Missionskreise schon lange ist.

Verlag von Eduard Bernin in Darmstadt. — Druck von G. Otto in Darmstadt.